

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 21.07.1838 publ. 04.08.1838

Die Posthalter haben über die geschehene Vorzeigung eine Bescheinigung gleichfalls unentgeltlich zu ertheilen;

3) die Bekanntmachung vom 22. Juni 1822. die Einführung eines Stationsgeldes zu Huntebrück und Dchtum,

(Gesetz-Samml. Band 5. I. Seite 26.)

wird hiedurch aufgehoben, es wird daher an den erwähnten Orten kein Stationsgeld mehr entrichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 4. August 1838.

Die Regierung macht hiemit nach Vernehmung der betreffenden Ausschüsse bekannt, daß zur leichtern Entdeckung der Entwendungen und Beschädigungen von Schlengen- und Steindeichs- Materialien, demjenigen, welcher von einem solchen Frevel in der Art Anzeige macht, daß nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 22/25. Mai 1815., eine Bestrafung erfolgen kann, eine aus der betreffenden Schlengen- oder Deichbands-Casse zu bezahlende, von der Regierung zu bestimmende Prämie von 5—20 Rthlr. Gold, zugesichert werde.

III.

IV.

V.